

auflösbar gelten sollte. Demgegenüber hob Bebel hervor, daß die Erleichterung der Ehescheidung auch im Interesse der Frauen liege. Er bewies den untrennbaren Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und der Ehe innerhalb der besitzenden Klasse, die als Geld- oder Vermögensehe ein getreues Spiegelbild herrschender sozialer Zustände sei, und legte dar, daß man der moralischen Verwerflichkeit solcher Ehen nicht dadurch begegnen könne, daß man ihre Lösbarkeit rechtlich erschwere, sondern nur dadurch, daß man die Lösbarkeit — auch im Interesse der Kinder — erleichtere.

Die Furcht vor dem Proletariat gebar das Bündnis zwischen Bourgeoisie und Feudaladel. Und dieses Bündnis und diese Furcht machten die deutsche Bourgeoisie blind gegenüber den Interessen der Nation. Die Bourgeoisie schielte „bei allen Reformen, welche in ihrem eigenen Interesse liegen, darauf hin, wie diese Reformen für die Bourgeoisie verwirklicht und für das Proletariat illusorisch gemacht werden können ... So ist es auch mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegangen ...“⁶.

Die unlösbaren Widersprüche, in die sich die Bourgeoisie verstrickt hatte, machten es der Sozialdemokratie möglich und zugleich zur Pflicht, mit ihrem Gesetzentwurf zum BGB bürgerlich-demokratische Forderungen zu erheben und damit ihre Vorstellungen von der Möglichkeit der Lösung der Widersprüche zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und überholten bzw. zersplitterten Rechtsinstitutionen vor der ganzen Nation darzulegen.

Trotz aller Bemühungen konnte aber die Sozialdemokratie im Reichstag — unterstützt sowohl durch außerparlamentarische Aktionen aus den eigenen Reihen als auch durch eine Petitionsbewegung, die breiteste Kreise erfaßte — nur ganz wenige Erfolge erzielen.

In der Schlußabstimmung über das BGB in der 118. Sitzung des Reichstages am 1. Juli 1896 stimmte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion nach internen Auseinandersetzungen der Fraktion⁷ geschlossen gegen das BGB — nicht zuletzt wegen der neuerlichen Ver-

⁶ Franz Mehring, Gesammelte Schriften, Bd. 14 (Politische Publizistik 1891 bis 1904), Berlin 1964, S. 139 ff.

⁷ Eine opportunistische Minderheit innerhalb der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wollte dem BGB zustimmen.

ankerung der rechtlichen Unterdrückung der Frau. Später begründete Bebel, warum die SPD aus grundsätzlichen Erwägungen heraus dem BGB die Zustimmung versagen mußte.

„Wie kann ich verurteilen, was ich selbst guthieß, wenn auch nur teilweise guthieß. Außerdem muß eine Partei, die auf dem Boden des Klassenkampfes steht, auch Klassenkampfpolitik treiben. Will sie die Zustände in der bürgerlichen Gesellschaft verbessern helfen, weil dies der von ihr in erster Linie vertretenen Klasse nützt und ihre, der Sozialdemokratie, Kampfstellung stärkt, so darf sie aber nur gutheißen, was nützt und unter keinen Umständen schadet; sie darf nie die Verantwortung für Mängel und Fehler mit übernehmen, die ihre Gegner aus Feigheit, Borniertheit oder Klasseninteresse machen. Würde sie anders handeln, sie verlöre den festen Boden grundsätzlicher Politik unter ihren Füßen ...“^{8 1 2}

Diese Grundsätze des parlamentarischen Kampfes der Vertreter der Arbeiterklasse haben bis heute ihre Gültigkeit nicht verloren. Sie sind auch den sozialdemokratischen Führern in der Bundesrepublik ins Stammbuch geschrieben, die in allen grundsätzlichen Fragen der Interessen der Arbeiterklasse buchstäblich den Boden unter den Füßen verloren haben.

Die Forderungen der deutschen Sozialdemokratie nach gesetzlicher Fixierung der juristischen Gleichheit der Frau mit dem Manne sind in der DDR längst Wirklichkeit geworden. Durch die Vollendung der bürgerlich-demokratischen Revolution und durch die gesellschaftliche Umwälzung auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln hat sich in der DDR nicht nur die rechtliche Stellung der Frau in der Familie, sondern ihre gesellschaftliche Stellung insgesamt völlig gewandelt.

So ist die gesellschaftliche Entwicklung heute weit über jene Forderungen hinausgegangen, die August Bebel und seine Genossen vor 70 Jahren stellten. Aber als Vorläufer des geschichtlichen Prozesses, der die Frau in einem Teil Deutschlands für immer von den Fesseln der Vergangenheit befreit hat, soll das Streben der deutschen Sozialdemokratie nach juristischer Gleichheit der Frau mit dem Manne nicht vergessen sein.

⁸ Neue Zeit, Jahrgang 1896, S. 558.

TPUČJCH. de* Qesetzefebuncf

RUTH WÜSTNECK, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Dr. GOTTHOLD BLEY, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Regelung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen im ZGB

Die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Gemeinschaft ist eines der komplizierten Probleme, die bei der Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuchs zu lösen sind*¹.

Untersuchungen der ZGB-Unterkommissionen in der Praxis bestätigten die Notwendigkeit, spezielle Gemeinschaftsbeziehungen der Bürger durch ein besonderes Rechtsinstitut zu regeln. Sie führten zu dem

¹ Es ist vorgesehen, die Bestimmungen über die Gemeinschaft in einem besonderen Kapitel innerhalb des Schuldrechts, besonderer Teil, zu regeln. Bisher wurden diese Bestimmungen mit dem Begriff „Gemeinschaftliches Handeln“ bezeichnet. Da dieser Begriff aber nicht das Wesen der Bestimmungen erfaßt, wird die Bezeichnung „Gemeinschaft“ vorgeschlagen.

² So wies die Unterkommission „Wohnungsmietrecht“ darauf hin, daß sich verschiedentlich Haus- und Wohngemeinschaften gemeinsam Gebrauchsgegenstände (z. B. Waschmaschinen) anschaffen oder Anlagen errichten, die der gemeinsamen Nutzung dienen. Die Unterkommission „Eigentumsrecht“ teilte mit, daß bei der Regelung des gemeinschaftlichen Eigentums zwar das Miteigentum (Anteileigentum), nicht aber das Gesamteigentum (anteilloser Eigentum) erfaßt werde.

Vorschlag, die rechtliche Gestaltung der Gemeinschaft auf die Beziehungen der Bürger untereinander zu beschränkend. Erste Entwürfe sehen vor, daß diejenigen Rechtsbeziehungen geregelt werden sollen, bei denen das gemeinschaftliche Handeln zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen und gesellschaftlich anerkannten Zweckes dient, worunter vornehmlich die gemeinsame Befriedigung materieller und kultureller Lebensbedürfnisse verstanden wird. Dieser Vorschlag orientiert in erster Linie auf die gemeinsame Erarbeitung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Vermögensobjekten der Bürger. Die Bestimmungen sollen sinngemäß Anwendung finden, wenn sich staatliche Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften

³ Vgl. Ranke, „Zu einigen konzeptionellen und methodologischen Fragen der Zivilgesetzgebung“, Staat und Recht 1964; Heft 12, S. 2095 (Fußnote 12).